

wie Herr Bagel dazu kommt, bei dem Herrn Vorsteher Klage darüber zu führen, daß über den Kopf des Gesamt-Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kreisvereins hinweg Cohens Verurteilung erfolgt sei, das hat der erstere mit seiner Wahrheitsliebe, der letztere mit seinem schlechten Gedächtnis abzumachen.

Der Vereins-Ausschuß hätte sich, nachdem die behaupteten Thatsachen durch klassische Zeugen und durch das Zugeständnis des Beklagten erhärtet waren, einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht, wenn er zu einem anderen als dem von ihm gefaßten Beschlusse gekommen wäre. Sind Ihnen die Gesetze zu scharf und die Strafen zu streng, so mildern oder schaffen Sie dieselben ab; aber verlangen Sie nicht von demjenigen Ausschusse, den Sie niedergesetzt haben, damit er Ihnen unparteiischen Bericht über die ihm vorgelegten Klagen erstatte, daß er sich zum gewissenlosen Mitschuldigen des Uebertreters mache.

Und nun noch eine Bitte: Der Vereins-Ausschuß ist aus Veranlassung dieses und einiger anderer Fälle die Zielscheibe unwürdiger Angriffe und Verdächtigungen in gesprochenen, geschriebenen und gedruckten Auslassungen geworden. Geben Sie vor allen Dingen den unwahren Behauptungen und einseitigen Darstellungen nicht Gehör, mit denen man Sie in letzter Zeit in ungehörigster Weise bombardiert hat, ungehörig schon deshalb, weil dadurch versucht wird, auf Ihr, der Richter, Urteil vor der anberaumten Hauptverhandlung Einfluß zu nehmen; ungehörig aber auch, weil Ihnen gegenüber durch Aufstellung unwahrer Behauptungen das Verfahren und einzelne Mitglieder des Vereins-Ausschusses verdächtigt werden.

Meine Herren! Der Vereins-Ausschuß erhält sein Arbeitsmaterial vom Vorstande, von sonst niemand. Auch in Sachen Cohen sind ihm die Akten, entgegen der Darstellung des Herrn Bagel, auf dem legalsten Wege durch den Vorstand des Börsenvereins zugekommen. Herr Hartmann hatte weder mit Erhebung der Klage zu thun, noch war ihm ein Referat übertragen. Was ist's also mit Herrn Cohens maßlosem Ausfall gegen Herrn Hartmann? Wie kann er sagen, Herr Hartmann sei Kläger und Richter in einer Person? Der Kläger ist Herr Strauß, der, wie jedes Börsenvereins-Mitglied, das Recht und die Pflicht hatte, wegen Satzungsverletzungen Klage zu erheben; der Richter ist nach den Satzungen die Hauptversammlung. — Auch den Vorsitzenden des Vereins-Ausschusses hat man in gehässiger Weise angegriffen. Herr Haessel, der Kommissionär des Herrn Cohen, hat die Herausgabe der Akten verlangt. Der Vereins-Ausschuß hat die Akten vom Vorstande empfangen. Ihm allein darf er sie wieder ausliefern, mag man ihn nun mit ungeziemenden Briefen und mit Provokationen am ungehörigen Ort bestürmen, soviel man will, selbst wenn, wie geschehen, mit dem Rechtsanwalt gedroht wird.

Also nochmals, meine Herren, bittet Sie der Vereins-Ausschuß: Sorgen Sie dafür, daß er sein Amt, das wahrlich kein leichtes ist, frei von Beeinflussung im vollen Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit ausüben könne!

Vorsitzender: Der Vorstand hat geglaubt, der Bitte des Vereinsausschusses, über diesen Fall der Hauptversammlung referieren zu dürfen, Folge geben zu sollen; der Vorstand kann aber nicht gestatten, daß über diesen Fall eine Debatte stattfindet. Ich bitte nunmehr Herr Dr. Geibel, über den Fall S. Basch zu referieren.

Herr Dr. Geibel: Bericht über die Klagesache gegen Herrn S. Basch in Berlin.

In der Klagesache gegen Herrn S. Basch in Berlin, Mitglied des Börsenvereins, hat der Vereinsausschuß

1) dahin erkannt,

daß Herr S. Basch in Berlin gegen § 3, Ziffer 5 der Satzungen sich geflissentlich vergangen hat;

2) beschlossen,

daß die Ausschließung des Herrn S. Basch aus dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler bei der Hauptversammlung durch den Vorstand des Börsenvereins zu beantragen sei.

Der Thatbestand ist nach den Akten folgender:

Gegen Herrn Basch ist durch den Vorstand des Berliner Sortimentervereins die Anklage erhoben, daß er in einem speziellen Falle mit 15 Prozent Rabatt verkauft habe, während in Berlin nur 10 Prozent statthast sind, und es werden in der Anklageschrift Äußerungen des Herrn Basch, welche er verschiedenen Käufern gegenüber gethan haben soll, dahin wiedergegeben:

»bei mir bekommen Sie immer 15 Prozent Rabatt,« »bei mir erhalten Sie auch auf neue Bücher 15 Prozent Rabatt!«

Da es sich um einen Barverkauf einerseits, um mündliche Äußerungen des Herrn Basch andererseits handelt, sind der Anklageschrift irgendwelche Belege nicht beigelegt. Ihre Bestätigung haben diese Äußerungen des Herrn Basch aber in ihrem vollen Umfang gefunden gelegentlich der Voruntersuchung, mit welcher seitens des Börsenvereinsvorstandes der Vorstand der Vereinigung der Berliner Börsenvereinsmitglieder beauftragt wurde. Die Voruntersuchung hat mündlich stattgefunden, ein Bericht des die Untersuchung führenden Mitgliedes des Vorstandes der Berliner Vereinigung liegt bei den Akten, aus welchem hervorgeht, daß »Herr Basch unumwunden zugiebt, an das Publikum mit mehr als 10 Prozent zu verkaufen, wenn auch nur in einzelnen Fällen, wie dies (nach seiner Behauptung) im Buchhandel vielfach geschehe.«

In demselben Bericht wird noch hervorgehoben, daß für Berlin seitens der Prüfungskommission für Angelegenheiten der Schleuderei über die Firma S. Basch seit Ende April 1887 die Rabattsperre verhängt ist.

Die Äußerungen, welche Herr Basch dem mit der Voruntersuchung beauftragten Vorstandsmitgliede der Berliner Vereinigung gegenüber gemacht hat, sucht er nun durch ein Schreiben an den ersten Vorsteher des Börsenvereins vom 12. Januar 1889 abzuwächen, in welchem er wörtlich erklärt: »Ich habe . . . auf die Frage, ob ich schleudere, erklärt, daß ich dies keineswegs thue, sondern nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wohl mal gethan habe, wie es eben leider nur zu oft meine Kollegen und Nachbarn auch nicht lassen können, d. h. statt mit 10 Prozent mal mit 15 Prozent verkauft.«

Herr S. Basch giebt somit selbst zu, in Ausnahmefällen mit 15 Prozent zu verkaufen; außerdem wird dies durch die Äußerungen, welche er in der Voruntersuchung gethan hat, genügend erhärtet.

Der Vereins-Ausschuß mußte daher den Antrag auf Ausschließung stellen.

Vorsitzender: Meine hochverehrten Herren! Ich möchte kaum glauben, daß die Versammlung gewillt ist, in eine Debatte einzutreten über diesen Ausschließungsantrag. Es hat sich niemand zum Wort gemeldet, wir kommen infolgedessen unmittelbar zur Abstimmung. Die Abstimmung hat nach den Satzungen geheim zu sein, und zwar wollen die